

5361/AB
= Bundesministerium vom 15.04.2021 zu 5373/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
 Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.120.841

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5373/J-NR/2021

Wien, am 15. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Februar 2021 unter der Nr. **5373/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Stand des Ermittlungsverfahrens gegen Amtsträger im Zusammenhang mit dem schikanösen "Geschlechter-Erlass" des Innenministers“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- 1. *Wann ging die in der Begründung zitierte Anzeige bei der WKStA ein?*
- 2. *Welche Prozesshandlungen wurden seitens der WKStA in Folge gesetzt?*

Zum anfragegegenständlichen Bezug langte bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) am 16. Juni 2020 eine Anzeige des A.P. ein. Die WKStA hat mit dieser Anzeige einen St-Fall gegen G.H., K.N. und H.K. als Angezeigte sowie gegen UT jeweils wegen § 302 StGB angelegt. Die Originalanzeige (samt Eingangsstampiglie) wurde mit Verfügung vom 17. Juni 2020 gemäß § 25 Abs 1, § 25a Abs 2 StPO a limine – d.h. ohne weitere Verfahrenshandlungen bzw. Verfahrensschritte, also insbesondere ohne Vornahme von Erkundigungen oder Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, aber auch ohne eine Kopie der Anzeige anzulegen - an die Staatsanwaltschaft Steyr weitergeleitet. Die Weiterleitung wurde von der Teamassistenz

der WKStA am 23. Juni 2020 abgefertigt. Am selben Tag sowie am 8. Juli 2020 langten – der WKStA inhaltlich nicht näher bekannte Stücke - bei der WKStA ein, die – wiederum ohne Zurückbehaltung einer Kopie - mit Verfügungen vom 23. Juni 2020 und 9. Juli 2020 unverzüglich an die Staatsanwaltschaft Steyr im Nachhang weitergeleitet wurden.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *3. Wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *4. Wurde das Vorliegen eines Anfangsverdachts gem § 35c StAG geprüft?*
 - a. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis und wie lautet die rechtliche Begründung für dieses Ergebnis?*
- *5. Mit welcher genauen Begründung, aufgrund welcher Erwägungen und auf welcher Rechtsgrundlage (Angabe der Norm) wurde das Verfahren nach§ 35c StAG eingestellt?*

Die zuständige Staatsanwaltschaft Steyr hat das Vorliegen eines Anfangsverdachtes geprüft und kam zu dem Ergebnis, dass aus dem angezeigten Sachverhalt ein solcher nicht abgeleitet werden könne. Zufolge der letztlich erfolgten Genehmigung eines entsprechenden Vorhabensberichtes in Richtung § 35c StAG wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die diesbezüglichen Erwägungsgründe der Staatsanwaltschaft entziehen sich als Organ der Gerichtsbarkeit zwar dem Interpellationsrecht, jedoch wurde mit Blick auf das besondere öffentliche Interesse an der Begründung für das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens die Veröffentlichung der Begründung in analoger Anwendung des § 35a StA veranlasst (siehe Frage 7).

Zur Frage 6:

- *War das Verfahren berichtspflichtig im Sinne des § 8 StAG?*
 - a. *Wenn ja, weshalb?*

Mit Blick darauf, dass es sich bei den Angezeigten um Personen handelt, die eine besondere Funktion im öffentlichen Leben ausüben bzw. im mutmaßlichen Tatzeitraum ausgeübt haben, lag eine berichtspflichtige Strafsache nach §§ 8 Abs 1 und 8a Abs 2 StAG vor.

Zur Frage 7:

- *Wurde die Einstellungsgründung in der Causa gem § 35a Staatsanwaltschaftsgesetz in der Ediktsdatei veröffentlicht?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Bekanntgabe des Veröffentlichungsortes (Link).*

- b. Wenn nein, weshalb nicht?
- c. Wenn bisher nein, wird die Einstellungsbegründung noch veröffentlicht?
 - i. Wenn ja, bitte um Bekanntgabe des Veröffentlichungsortes?

Ja. Der Link zur Entscheidung der Staatsanwaltschaft Steyr lautet:
<https://edikte.justiz.gv.at/edikte/ee/eedi16.nsf/suchedi?SearchView&subf=vee&SearchOrder=4&SearchMax=4999&retfields=geschlecht&ftquery=geschlecht&query=%28geschlecht%29%20AND%20%28NOT%20%5BObsolete%5D%3D1%29#1616578509123>

Zur Frage 8:

- Falls noch keine Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§ 35c StAG) erfolgte: warum nicht, welche Tätigkeiten hat die Staatsanwaltschaft bisher entfaltet und wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?

Die Beantwortung dieser Frage entfällt.

Zu den Fragen 9 bis 14 (1-4):

- 9. Welche Ermittlungsschritte wurden wann durch welche Stellen der Justiz gesetzt?
- 10. Wegen welcher konkreter strafrechtlichen Delikte wurde bzw. wird gegen die Angezeigten ermittelt?
- 11. Welche Beweise wurden bisher gesichert bzw. eingeholt?
- 12. Wie viele Personen wurden wann
 - a. als Opfer einvernommen?
 - b. als Zeugen einvernommen?
 - c. als Beschuldigte einvernommen?
- 13. Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?
- 14. Wurde das Ermittlungsverfahren mittlerweile abgeschlossen?
 - 1. Wenn ja, wann und zu welchem Schluss kommt die Staatsanwaltschaft?
 - 2. Wenn ja, ist beabsichtigt, gegen einzelne oder mehrere der Beschuldigten Anklage zu erheben?
 - a. Wenn ja, gegen wen?
 - b. Wann ist beabsichtigt, Anklage zu erheben?
 - 3. Wenn ja, wurden die Ermittlungen in der Causa eingestellt und aus welchen präzisen Gründen?
 - 4. Wenn nein, wann kann mit dem Abschluss der Ermittlungen gerechnet werden?

Es wurden keine Ermittlungsschritte gesetzt, weil bereits der Anfangsverdacht zu verneinen war. Die Beantwortung der auf ein Ermittlungsverfahren abzielenden Fragen entfällt daher.

Zur Frage 15:

- *Wurde der Vertretung des PB Akteneinsicht gewährt?*
 - a. *Wenn ja, wann und in welchem Ausmaß?*

Am 17. Juli 2020 wurde dem Privatbeteiligtenvertreter Dr. G. eine vollständige Aktenkopie übermittelt.

Zur Frage 16:

- *Wurde der Vertretung des PB Akteneinsicht verwehrt?*
 - a. *Wenn ja, wann und mit welcher Begründung?*

Am 29. Oktober 2020 wurde die Akteneinsicht unter Verweis auf den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 26. August 2019 zu Auslegungs- und Anwendungsfragen in Zusammenhang mit § 35c StAG, BMVRDJ-S578.028/0005-IV 3/2019, nicht gewährt.

Zur Frage 17:

- *Wie viele Personen werden derzeit als "Beschuldigte" geführt?*

Es wurden keine Personen als „Beschuldigte“ geführt“.

Zur Frage 18:

- *Welche Delikte werden den Beschuldigten vorgeworfen?*

Den Angezeigten wurde Missbrauch der Amtsgewalt nach § 302 StGB vorgeworfen.

Zur Frage 19 und 20:

- *19. Wurden in der Causa Weisungen vom Ministerium oder einer Oberstaatsanwaltschaft erteilt?*
Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?
- *20. Ist beabsichtigt, in der Causa Weisungen zu erteilen?*
Wenn ja, welche Weisungen beabsichtigen Sie in der Sache zu erteilen?

Es wurden keine Weisungen erteilt.

Die für Großverfahren und berichtspflichtige Strafsachen zuständige Fachabteilung meines Hauses hat bei der Oberstaatsanwaltschaft Linz im Rahmen der Genehmigung des Vorhabensberichtes die Veröffentlichung einer „Einstellungsgrund“ analog zu § 35a Abs 1 StAG angeregt.

Zu den Fragen 21 bis 28:

- 21. Wurde in der Causa bereits ein Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft erstattet?
Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?
- 22. Wurde in der Causa eine Stellungnahme der OStA erstattet?
Wenn ja, wann mit welchem Inhalt?
- 23. Wurden Ihnen bzw. dem Ministerium der Vorhabensbericht und die Stellungnahme bereits vorgelegt?
Wenn ja, wann ging der Akt im Ministerium ein?
- 24. Wurde der Vorhabensbericht vom Weisungsrat erledigt?
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
- 25. Wurde der Empfehlung des Weisungsrats gefolgt?
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?
- 26. Wurde das Vorhaben der Staatsanwaltschaft vom Weisungsrat gebilligt?
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?
- 27. Hat/ Hatte die Staatsanwaltschaft vor, Anklage gegen bestimmte Personen zu erheben?
Wenn ja, gegen wen (bzw. wie viele Personen) und aufgrund welcher Delikte?
- 28. Hat/ Hatte die Staatsanwaltschaft vor, das Verfahren gegen bestimmte Personen einzustellen?
Wenn ja, gegen wen und mit welcher Begründung?

Die Staatsanwaltschaft Steyr hat am 17. Juli 2020 einen Vorhabensbericht in Richtung § 35c StAG erstattet. Die Oberstaatsanwaltschaft Linz legte ihren Vorhabensbericht samt befürwortender Stellungnahme am 23. Juli 2020 der zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Justiz vor. Mit Blick auf die besondere und neuartige Materie und die sich daraus ableitenden diffizilen Rechtsfragen wurde das staatsanwaltschaftliche Vorhaben unter Einbindung auch anderer Organisationseinheiten meines Hauses einer umfassenden Würdigung unterzogen. Am 8. Jänner 2021 wurde der Erledigungsentwurf der Sektion für Einzelstrafsachen, das übereinstimmende staatsanwaltschaftliche Vorhaben zu genehmigen, dem Weisungsrat vorgelegt, der mit Äußerung vom 28. Jänner 2021 dagegen keinen Einwand erhob.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

